

Hochlastzeitfenster 2020 für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netznutzungsentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß des Leitfadens zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur anhand von Hochlastzeitfenster zu bestimmen.

Die Hochlastzeitfenster der einzelnen Spannungsebenen für 2020 sind nachfolgend dargestellt:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter 01.12.-29.02.	Frühling 01.03.-31.05.	Sommer 01.06.-31.08.	Herbst 01.09.-30.11.
Mittelspannung	07:00-16:45	07:15-16:15	07:30-16:00	08:00-10:15 12:30-15:00
Umspannung MS/NS	06:30-19:30	06:15-19:30	06:15-20:15	08:15-11:45
Niederspannung	07:45-17:45	07:00-18:15	07:00-19:15	08:00-12:15 13:15-16:45

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Jahreszeiten:

Winter: 01.01.2020 – 29.02.2020 und 01.12.2020 – 31.12.2020

Frühling: 01.03.2020 – 31.05.2020

Sommer: 01.06.2020 – 31.08.2020

Herbst: 01.09.2020 – 30.11.2020

Zur Inanspruchnahme des Individuellen Netzentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur. Dieser kann von der Website www.bundesnetzagentur.de heruntergeladen werden.